



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Mrs.  
Derya Ozkul  
Refugee Studies Centre  
University of Oxford 3 Mansfield Road  
Oxford OX1 3T B

United Kingdom

### Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 27.04.2022  
Unser Zeichen: 13B-IFG 1027  
Nürnberg, 21.07.2022  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Ozkul,

hinsichtlich Ihres Antrags vom 27.04.2022 auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

1. Hinsichtlich der Fragen 1, Frage 3 (Teilfrage 1) - 6 wird dem Antrag stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit E-Mail vom 27.04.2022 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskünfte zu insgesamt sechs Fragen hinsichtlich des Einsatzes mobiler Datenscreening-Technologien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

#### II.

Einleitend wird zunächst darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Fragen keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG betreffen, so dass der Anwendungsbereich des IFG insoweit bereits nicht eröffnet wäre. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird im Folgenden gleichwohl ein Teil Ihrer Fragen beantwortet:

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18072  
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:  
RR'in Mast

Referat 13B

Ref13Bposteingang@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)



Seite 2 von 5

*Frage 1): Könnten Sie bitte erläutern, seit wann (welches Jahr) das BAMF bei der Prüfung von Asylanträgen das Screening von Handydaten einsetzt?*

Seit 2017.

*Frage 3 (Teilfrage 1): Welche Firma/Einrichtung stellt die Software für diese Technologie bereit?*

Bei der Betreuung der Anwendungen zur Durchführung der Auslesung mobiler Datenträger (im Folgenden „AmD“) sind drei IT-Anbieter involviert: „MSAB“, „T3K Forensics“ und „Atos IT Solutions and Services“.

*Frage 4): Ist den Bewerbern bekannt, ob ihre Mobiltelefone während des Asylverfahrens überprüft werden? Wissen Sie, welche Daten von ihren Mobiltelefonen extrahiert werden? Falls vorhanden, teilen Sie bitte die Einverständniserklärungen mit, die sie unterschreiben müssen.*

Das AmD-Verfahren erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Antragstellenden werden im Rahmen der Asylantragstellung mit einer Erstbelehrung über ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren belehrt. Dies beinhaltet neben einer datenschutzrechtlichen Belehrung insbesondere eine Belehrung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG (siehe Anlage 1). Es handelt sich um die allgemeine Belehrung über die bestehende Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, die bei jedem Antragstellenden durchgeführt wird. Nur in den Fällen, in denen das Auslesen mobiler Datenträger vorgenommen wird, ist die Einverständniserklärung zur Überlassung und zum Auslesen eines mobilen Datenträgers erforderlich (siehe Anlage 2).

*Frage 5): Was passiert, wenn der Antragstellende nicht damit einverstanden ist, sein Mobiltelefon dem BAMF zum Zwecke des Screenings zu überlassen?*

Wenn Antragstellende mit dem Auslesen des Mobiltelefons nicht einverstanden sind, wird dies in der Verfahrensakte vermerkt. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG bestehende Mitwirkungspflicht des Antragstellenden in Bezug auf die Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit.

*Frage 6): Werden die Antragsteller über die Ergebnisse der Überprüfung von Handydaten informiert? Haben sie die Möglichkeit, eventuelle Abweichungen zwischen ihrer Darstellung und dem Ergebnis des Handydatenscreenings zu erklären?*

Wenn die Ergebnisse des Auslesens mobiler Datenträger Hinweise auf eine andere Identität bzw. ein anderes Herkunftsland als von Antragstellenden



Seite 3 von 5

angegeben liefern, hat der Asylantragstellende die Möglichkeit, Widersprüche oder Unklarheiten in der persönlichen Anhörung zu erklären.

### III.

Die mit Frage 2 und mit Frage 3 (Teilfrage 2) erbetene Information kann nicht erteilt werden.

Im Einzelnen:

1.

Mit Frage 2 begehren Sie Informationen darüber, wie viele Asylanträge das BAMF auf Grundlage des Handydatenscreenings abgelehnt hat (weil der Antragsteller aus einem anderen Land stammend eingestuft wurde, als er angegeben hat). Dabei soll der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der abgelehnten Anträge nach Jahren angegeben werden.

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu den von Ihnen beehrten Informationen keine Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vorliegen. Von § 2 Nr. 1 IFG sind keine solchen Informationen umfasst, die nicht vorhanden sind und erst durch eine Auswertung erzeugt werden müssten. Da keine tagesaktuelle Auswertung seit der Einführung des AmD-Verfahrens im Jahr 2017 vorliegt, ist der Informationsanspruch insoweit abzulehnen (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 36. Edition, Stand 01.05.2022, § 2 IFG, Rn. 6-8, Rn. 24-28). Das IFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand (vgl. Schoch Informationsfreiheitsgesetz, Schoch, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 36 m. w. N.).

2.

Mit Frage 3 (Teilfrage 2) begehren Sie die Herausgabe einer Kopie der Datenschutzfolgeabschätzung (im Folgenden „DSFA“) betreffend das Auslesen mobiler Datenträger.

Der Herausgabe steht jedoch der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG entgegen, wonach ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2016, Az.: 7 C 20.15, in juris; VGH München, Urt. v. 05.08.2015, Az.: 5 BV 15.160, in BeckRS 2015, 50355, Rn. 32). Deren Gefährdung liegt unter anderem dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.



Eine DSFA enthält insbesondere Informationen zu möglichen Angriffen auf involvierte Systeme, Angriffsmotiven und Zielen sowie etwaigen Manipulationsmöglichkeiten, eine Risikobewertung und Informationen zu Schutzmaßnahmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 22.10.2015 festgestellt, dass Kenntnis von Herkunftsländerleitsätzen eine konkrete Gefahr der Anpassung des Aussageverhaltens hieran begründet und der Legendenbildung von Asylantragstellenden Vorschub leistet (BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn. 65 ff.). Die Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof lassen sich auf die Kenntnis der Funktionsweise des AmD-Verfahrens übertragen. Dieser Umstand kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht nur unerheblich erschweren.

Die effektive Aufgabenerledigung könnte vorliegend konkret gefährdet sein, wenn Details über die genaue Funktionsfähigkeit bzw. Funktionsweise der Anwendungen im Rahmen des Verfahrens bekannt werden. Es bestünden etwaige Manipulations- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die involvierten Systeme. Mit Bekanntwerden könnten Mobiltelefone besser derart präpariert werden, dass die Glaubhaftigkeit für das angegebene Herkunftsland erhöht wird.

Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, Mobiltelefone oder andere Datenträger durch Kenntnis von Maßnahmen, die der Identitätsfeststellung bzw. der Klärung der Staatsangehörigkeit dienen, zu manipulieren und so gegebenenfalls eine Asylgewährung zu erreichen.

Das Auslesen von Datenträgern dient der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, welche nicht nur für die Durchführung des Asylverfahrens essentiell ist, sondern auch insbesondere für die Rückführung bzw. Integration eine wichtige Rolle spielt. Ferner trägt eine geklärte Identität von Antragstellenden zur inneren Sicherheit bei. Die Identitätsklärung ist somit auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung.

Für die Annahme einer Gefahr genügt bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch entsprechend präparierte Mobilfunkgeräte von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn. 65 m.w.N.).



Seite 5 von 5

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mast